

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG  
01095 Dresden

-- per Email -  
gemäß Verteiler

## Wiederkehrende regelmäßige Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten zur Zeit der COVID-19-Pandemie

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Boeland

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-50539  
Telefax +49 351 564-50505

nora.boeland@  
smr.sachsen.de

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden, 30. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der aktuellen Situation weist das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung darauf hin, dass in Folge der COVID-19-Pandemie aufgrund von reduzierten Kapazitäten, Personalengpässen oder internen Arbeitsregelungen für Behörden, Bauherrn, Betreiber, Prüfsachverständige und Sachkundige sowie die Beschäftigten der Wartungs- und Instandhaltungsunternehmen Gründe vorliegen können, die eine Durchführung anstehender Aufgaben behindern.

Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- Wiederkehrende Prüfungen der Bauaufsichtsbehörden
- Prüfungen als Erstprüfungen vor der Inbetriebnahme und als wiederkehrende Prüfung durch Prüfsachverständige
- Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten, sowie Prüfungen durch Sachkundige aufgrund der Festlegungen in Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweisen sowie der Vorgaben der Hersteller in Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitungen
- Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten aufgrund der Auflagen oder Nebenbestimmungen in Baugenehmigungen

Grundsätzlich gilt, dass die Pflichten der für die durchzuführenden Prüfungen und Ausführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zuständigen verantwortlichen Behörden, Bauherrn, Betreiber, Prüfsachverständigen, Sachkundigen und Unternehmen unverändert bestehen. Eine Aussetzung oder eine Verlängerung der gesetzlich geregelten Fristen kommt nicht in Betracht. Eine Verlängerung von in allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmten Fristen kann unter Würdigung des technisch Vertretbaren möglich sein. Nicht fristgerecht durchgeführte Tätigkeiten müssen unverzüglich nachgeholt werden.

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Regionalentwicklung  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.smr.sachsen.de](http://www.smr.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf [www.smr.sachsen.de](http://www.smr.sachsen.de)

Soweit Bauaufsichtsbehörden Mitteilungen über nicht fristgemäß durchgeführte Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten erhalten, soll im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens von ordnungsbehördlichen Maßnahmen wegen der Überschreitung von Fristen abgesehen werden, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen. Bei baulichen Anlagen, in denen derzeit die Nutzung ruht (Betriebsunterbrechung) bzw. untersagt ist, dürften aus Betreibersicht keine Gründe vorliegen, die Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

Von dem jeweils Verantwortlichen ist zu prüfen und zu beurteilen, ob die Sicherheit für die weitere Nutzung in ausreichendem Maße gegeben ist. Sollte das Ergebnis der durchzuführenden Beurteilung sein, dass die Sicherheit der Anlage nicht in dem notwendigen Mindestmaß gewährleistet werden kann, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls ist die bauliche und /oder technische Anlage außer Betrieb zu nehmen. Eine Inbetriebnahme ohne Prüfungen durch Prüfsachverständige, wie die Wirk-Prinzip-Prüfung, sind von einer Ausnahmeregelung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Eichhorn  
Referatsleiterin Bautechnik, Bauordnungsrecht, Holzbau

Verteiler:

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 3

Untere Bauaufsichtsbehörden  
gemäß Verteiler

nachrichtlich:

Prüfingenieure für Brandschutz und Standsicherheit  
gemäß Verteiler

Ingenieurkammer Sachsen mit der Bitte um Weiterleitung an listengeführte Prüfsachverständige und Bauvorlageberechtigte

Architektenkammer Sachsen mit der Bitte um Weiterleitung an listengeführte Bauvorlageberechtigte

Landesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik in Sachsen e.V.

Referat 42 SMI (Brandschutz, Feuerwehrwesen) mit der Bitte um Weiterleitung an die örtlichen Brandschutz-Behörden

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Referate 46 und 47 SMF (Fachaufsicht SIB und Bundesbau) mit der Bitte um Weiterleitung an die Zentrale und die Niederlassungen des SIB